

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am _____ auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 1. Januar 1978, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 7 vom 16. Februar 1978 (berichtigt im Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 1978), zuletzt geändert am 7. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 11 sowie in § 3 Abs. 1 die Ziffern 20.5 und 38, in § 4 Abs. 1 das Komma am Ende von Ziffer 4 und Ziffer 5, in § 18 Satz 2 die Ziffern 1.2 und 7.2 sowie in Ziffer 5 die Wortfolge „, und Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen Dritter beim Betrieb des Katharinenhospitals, für die keine Wertgrenzen gelten“ werden gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 wird folgende Ziffer 30a eingefügt:

„30a. Entscheidungen in Angelegenheiten des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts“
3. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Wortfolge „oder der Krankenhausausschuss“ gestrichen und das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Weiterhin berät der Verwaltungsausschuss alle Entscheidungen des Gemeinderats in Angelegenheiten des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts vor.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.